

Annahme von Geschenken

Die **Annahme von persönlichen Geschenken** durch Dritte, also Klient(inn)en und/oder deren Angehörigen bzw. Kooperationspartner oder Lieferanten ist im Diakonischen Werk Rosenheim und seinen angeschlossenen Gesellschaften grundsätzlich **nicht zulässig**. Grundsätzlich bedeutet, dass auch **keine** Minderbeträge [Trinkgelder in Höhe von 5,00 € (fünf Euro) oder 10,00 € (zehn Euro)] angenommen werden dürfen.

Kaffeekasse

Geschenke und Geldbeträge bis zu einer Höhe von **30,00 €** dürfen für die Einrichtung (das Team) angenommen werden, müssen jedoch nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierzu hat der/die jeweilige Bereichsleiter/in Aufzeichnungen mit Datum, Name des/der Gebers/Geberin sowie der Höhe des gegebenen Betrags zu führen.

Spenden

Alle Geschenke mit einem Wert oder Geldbeträge **über 30,00 €** (dreißig Euro) sind als Spenden zu betrachten und der Spendenverwaltung in Rosenheim zu melden, ungeachtet vom Wunsch des/der Spenders/Spenderin nach Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Annahme von persönlichen Geschenken (ungeachtet des Wertes) zu dienstrechtlichen Konsequenzen führt.

Artikel-ID: 140

Zuletzt aktualisiert: 25 Apr. 2012

Revision: 5

Allgemeines -> Annahme von Geschenken

http://root.dwro.de/wissen/kbp_401/index.php?View=entry&EntryID=140